# Umsetzung des Musterhygieneplans ab dem 01.06.2021 an der Erich-Kästner-Schule Heusweiler-Holz mit Änderungen vom 11.06. + 17.06.2021



## 1. Allgemeines

Das oberste und dringlichste Ziel der an der Erich-Kästner-Schule Heusweiler-Holz vereinbarten Maßnahmen ist der Infektionsschutz für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. Um dies zu gewährleisten, muss auch auf den vulnerablen Personenkreis und in diesem Zusammenhang auch auf die Schutzbedürftigkeit der mit diesen Personen im Haushalt lebenden Personen geachtet werden. Generell gilt, dass alle Schülerinnen und Schüler ihrer Schulpflicht im Unterricht in der Schule nachkommen müssen. In Ausnahmefällen gelten besondere Regelungen in Verbindung mit der Vorlage eines Attests (vgl. Elternbrief "Regelungen für das Schuljahr 2020/21 betreffend Schüler\*innen als Risikopersonen bzw. aus Risikogruppen" auf unserer Homepage, der vom Ministerium in dieser Form für alle Schulen vorgegeben wurde).

Um die geforderten Schutzziele auch tatsächlich erreichen bzw. umsetzen zu können, ist es unverzichtbar, dass sich alle an der Schulgemeinschaft beteiligten Personen verbindlich an die aufgeführten Schutzmaßnahmen, welche sich an epidemiologischen, medizinischen und schulorganisatorischen Aspekten orientieren, halten. Daher ist bei der Umsetzung der verabschiedeten Maßnahmen im Besonderen darauf zu achten, dass alle Erwachsenen mit gutem Beispiel vorangehen und gemeinsam dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und im gesamten Schulalltag umsetzen.

Als neue zusätzliche Schutzmaßnahme werden regelmäßig (2-mal pro Woche) Antigen-Schnelltests in der Schule durchgeführt.

Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang ist es, dass Infektionswege nachverfolgbar sind und Infektionsketten durchbrochen werden.

Dennoch muss es allen bewusst sein, dass es trotz der an der Schule umgesetzten Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen keinen absoluten Schutz vor einer Infektion geben kann. Denn Personen, welche sich unbemerkt im privaten Umfeld infiziert haben, tragen diese Infektionen auch in die Schulen hinein. Daher ist es umso wichtiger, dass sich alle auch im außerschulischen Bereich verantwortungsbewusst verhalten, um eine Infektionsgefahr für die Schulgemeinschaft zu minimieren.

Bitte denken Sie daran, dass es eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule bzw. Kita ist, alle Kinder und das Personal sowie deren Familien vor einer Infektion zu schützen.

Mit dem Inkrafttreten der geänderten infektionsschutzrechtlichen Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zum 11. Juni 2021 entfällt nun die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasenschutzes im Außenbereich (Schulhof und freies Schulgelände). Die Reglung gilt auch im Bereich der Nachmittagsbetreuung.

Am Donnerstag, 17. Juni 2021, wird für weitere Bereiche in der Schule die Tragepflicht von Masken aufgehoben. Ab dem Tag werden in Bezug auf die Tragepflicht von Masken in der Schule für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische und nichtpädagogische Personal der Schule im Schulbetrieb bzw. im Betreuungsbetrieb die folgenden Regelungen gelten: Die Verpflichtung eine Maske zu tragen, besteht nicht im Unterricht im Klassen- und Unterrichtsraum, nicht im Sportunterricht und nicht im Betreuungsraum. Ebenso besteht auch im Freien, auf dem Schulhof oder dem Schulgelände keine Verpflichtung zum Tragen

einer Maske. Gleiches gilt in sonstigen Außenbereichen, zum Beispiel bei Wanderungen, Bachexkursion oder anderen außerschulischen Lernorten innerhalb einer festen Gruppe. Auch Musizieren und Singen ist ohne Maske sowohl im Innen- als auch im Außenbereich erlaubt. Allerdings soll hier vorzugsweise der Außenbereich genutzt werden; im Innenbereich soll auf einen im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten möglichst großen Abstand und sehr gute Durchlüftung geachtet werden. Für den gesamten schulischen Betrieb sowie für den Betreuungsbetrieb besteht im Schulgebäude, d.h. zum Beispiel vom Betreten des Schulgebäudes bis zum Klassen-, Kurs- oder Betreuungsraum sowie generell in den Fluren, Gängen, Treppenhäusern, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf sowie in der Mensa, im Verwaltungsbereich und Lehrerzimmer eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS). Statt eines MNS können freiwillig auch Masken des Standards (KN95/N95 oder FFP2 oder höherer vergleichbarer Standards, jeweils ohne Ausatemventil) getragen werden.

Ansonsten gelten die Maßgaben des Musterhygieneplans fort. Über weitere geplante Änderungen werden wir in einem separaten Rundschreiben durch das Ministerium informiert.

# 2. Verbindliche Vorgaben zur Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

Grundsätzlich gilt, dass Personen, die Symptome für eine COVID-19-Erkrankung zeigen, wie z.B.

- > erhöhte Temperatur
- > Fieber (≥ 38,0°C)
- > trockener Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt)
- > Halsschmerzen
- > Kopfschmerzen
- > allgemeines Krankheitsempfinden (Müdigkeit, Abgeschlagenheit)
- > Bauchschmerzen, Durchfall, Übelkeit und/oder Erbrechen
- > Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns

die Schule **bis 48 Stunden** nach Abklingen der Symptome **nicht** besuchen dürfen. In diesen Fällen sollte bei Bedarf ein Arzt, nach vorheriger telefonischer Rücksprache, kontaktiert werden.

Die Schule muss  $fr\"{u}hzeitig$  unter Angabe der Krankheitssymptome telefonisch unter der Telefonnummer 06806/8773 in Kenntnis gesetzt werden.

Treten entsprechende Krankheitssymptome bei Schülerinnen und Schülern in der Schule auf, werden die Kinder unverzüglich von ihrer Lerngruppe isoliert und müssen von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Auch sollte der ÖPNV nicht mehr genutzt werden. Es empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19.

Sollte bei einer Person (SchülerInnen, Lehrpersonen, Verwaltungskräfte, Hausmeister, pädagogisches Personal, Mitarbeiter der FGTS, ....), die am täglichen Schulleben teilnimmt, der Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung oder sogar ein positives Testergebnis vorliegen, muss die betroffene Person zu Hause bleiben bzw. abwarten, bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen.

Alle weiteren Regelungen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. von der Ortspolizeibehörde getroffen.

In jedem Fall ist aber die Schulleitung umgehend zu informieren.

#### Die im Folgenden formulierten Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind im Vor- und Nachmittagsbereich unbedingt zum persönlichen und auch zum Schutz anderer zu beachten:

- Die AHA- und L-Regeln (Alltagsmaske → Ab dem 22.02.21 dürfen nur noch medizin. Masken, auch OP-Masken (MNS) bzw. FFP2-Masken getragen werden!, Hygiene, Abstand, Lüften) werden grundsätzlich beachtet.
- > Auf Körperkontakte jeglicher Art, wie z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln, ... soll verzichtet werden.
- Die Hände sind nach dem Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette, nach der Pause sowie vor dem Sportunterricht sorgfältig nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/) mit Flüssigseife mindestens 20 Sekunden waschen.
- > Wegen Eigen- und Fremdgefährdung ist es nicht ratsam, den Kindern ein Desinfektionsmittel mitzugeben! Bei Verwendung übernimmt die Schule keine Haftung!
- Alle werden angehalten, selbstständig darauf zu achten, mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase zu berühren.
- > Es sollte vermieden werden, öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen.
- > Das ständige Tragen von Handschuhen im Alltag ist nicht erlaubt.
- Die Husten- und Niesetikette muss unbedingt eingehalten werden, d.h. Husten und Niesen in die Armbeuge und mit größtmöglichem Abstand zu anderen, am besten wegdrehen.
- Alle Schülerinnen und Schüler im Präsenzangebot der Schule nehmen zweimal pro Woche an den verbindlichen Testangeboten durch Ärzte teil. AUSNAHME: Personen, die aufgrund einer vollständigen Schutzimpfung von der Testpflicht befreit sind bzw. Genesene - frühestens nach 28 Tagen bis max. 6 Monate - nach einem positiven PCR-Test (entspr. Zertifikate sind der Schulleitung vorzulegen.).
- > Alle Lehrer, FGTS-Mitarbeiter, Hausmeister, etc. müssen sich 2-mal pro Woche selbst testen.
- Die Verpflichtung eine Maske zu tragen, besteht nicht im Unterricht im Klassen- und Unterrichtsraum, nicht im Sportunterricht und nicht im Betreuungsraum. Ebenso besteht auch im Freien, auf dem Schulhof oder dem Schulgelände keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske.
- > Eine Durchmischung von Gruppen sollte unbedingt vermieden werden.
  - → Als feste Gruppe gilt im Regelfall die Klasse (→ MHP, S. 19).
  - → In den Klassen auf möglichst feste Sitzordnungen achten. → Sitzplan (MHP, S. 38)
  - → Wo immer möglich sollte auf einen Mindestabstand von 1,50 m geachtet werden!
- > Im Schulgebäude (Flure, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Umkleidekabinen) muss immer ein Abstand von ca. 1,50 m eingehalten werden.
- Für den gesamten schulischen Betrieb sowie für den Betreuungsbetrieb besteht im Schulgebäude, d.h. zum Beispiel vom Betreten des Schulgebäudes bis zum Klassen-, Kurs- oder Betreuungsraum sowie generell in den Fluren, Gängen, Treppenhäusern, im Sanitärbereich, im Verwaltungsbereich und Lehrerzimmer eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS). Statt eines MNS können freiwillig auch Masken des Standards (KN95/N95 oder FFP2 oder höherer vergleichbarer Standards, jeweils ohne Ausatemventil) getragen werden.

- Auch für alle anderen Personen (z.B. Besucher, Handwerker, Reinigungskräfte, ...) besteht weiterhin die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-und Nasenschutzes in den o.g. Bereichen.
- ➤ Die Schülerinnen und Schüler müssen eigene Masken mitbringen und Ersatzmasken im Ranzen oder ihrer Kiste bereithalten. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Durchnässung, Verschmutzung o.ä.) werden medizinische Masken von der Schule zur Verfügung gestellt.
- > Im Schulbus muss ein Mund- und Nasenschutz (MNS) verbindlich getragen werden. Zudem soll zwischen jeder Schülerin/jedem Schüler ein Platz frei bleiben.
- Während der Präsenzzeiten am Vor- und Nachmittag muss außerdem in regelmäßigen Abständen (alle 10 bis 15 Minuten) sachgerecht gelüftet werden. Dazu werden ein bis zwei große Fenster für mindestens zwei bis drei Minuten vollständig geöffnet. Das dauerhafte Offenstehen von Fenstern bzw. Durch-zug soll vermieden werden.

Die Kinder sollen im Unterricht in geeigneter Weise über die Gründe für die Maßnahmen informiert und für die Wichtigkeit hinsichtlich der Eindämmung der Pandemie sensibilisiert werden.

# 3. Schulorganisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der o.g. Hygieneund Schutzziele am Schulmorgen:

Generell gilt, dass einer Ausbreitung der Infektion vorgebeugt werden soll und die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege gewährleistet bleibt. Daher sollte weitgehend auf eine Durchmischung der Gruppen/Klassen vermieden werden.
Um dies zu gewährleisten, sind folgende schulorganisatorischen Maßnahmen verbindlich einzuhalten:

- Alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 finden sich nach Möglichkeit erst kurz vor Unterrichtsbeginn mit MNS auf dem Schulhof ein und stellen sich am Aufstellpunkt ihrer Klasse auf. Die aufsichtführende Lehrkraft beaufsichtigt dies und unterstützt bei Bedarf verbal.
- > Zu Schulbeginn bzw. Unterrichtsende gehen die Schülerinnen und Schüler geordnet unter Beachtung der notwendigen über die vorgegebenen Wege in ihre Klasse.
- > Wegeführung mit Bodenmarkierungen und Hinweisschilder im Schulhaus sind wichtige Bestandteile unseres Hygienekonzeptes.
- > In den Klassen werden den Kindern durch die Lehrkraft unter pädagogischen Gesichtspunkten feste Sitzplätze zugewiesen, die nach Möglichkeit auch so beibehalten werden sollten.
- > Um Ansammlungen und Durchmischungen in den sanitären Anlagen zu vermeiden, nutzt jede Lerngruppe die ihr zugeteilten Toiletten und beachtet die vor den Toiletten angebrachte Toilettenampel. Innerhalb einer Klasse darf maximal ein Kind die Toilette aufsuchen. In den sanitären Anlagen werden ausreichend Seife und Papierhandtücher bereitgestellt.
- Der Klassenraum muss mehrmals täglich (in jeder Unterrichtsstunde nach ca. 10-15 Minuten) stoßgelüftet werden. Dazu reicht das vollständige Öffnen nicht Kippen von ein bis zwei großen Fenstern für 3 bis 5 Minuten aus. Ein Lüftungsprotokoll ist zu führen und von der jeweiligen Lehrkraft zu unterzeichnen.
- > Die Klassen werden nach Möglichkeit weitgehend von der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer unterrichtet. Ein Lehrerwechsel findet nach Möglichkeit so wenig wie möglich statt.
- ➤ In den Pausen, wenn keine Schüler mehr in den Klassenräumen sind, kann eine Querlüftung über gegenüberliegende Fenster / Türen in nur wenigen Minuten eine ausreichende Frischluftzufuhr erreicht werden. Dabei sollen in den Klassenräumen die Türen und möglichst alle Fenster geöffnet werden.
- > Das Pausenfrühstück wird im Klassenraum zu festgelegten Zeiten eingenommen.

- ➤ Die Pausenzeiten der Hofpausen werden für die Klassenstufen 1 und 2 bzw. 3 und 4 versetzt organisiert (siehe Pausen- und FGTS-Zeiten).
- Die Kinder halten sich dann klassenweise in dem zugewiesenen Schulhofteil (nicht in den Grünflächen, da nicht einsehbar!) auf.
- > Die Nutzung der Spielgeräte ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften erlaubt.
- Eigene Spielgeräte, wie z.B. Springseile, Diabolos, Bücher, ... dürfen mitgebracht werden. Digitale Spielgeräte, wie z.B. Nintendo, Handy, ... sind verboten!
- > Bei notwendigem Wechsel der Klassenräume geschieht dies unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen.
- Der Fachunterricht in den Fächern Sport und Musik unterliegt besonderen Hygiene- und Schutzvorgaben (vgl. Musterhygieneplan vom 31.05.2021 sowie dem Leitfaden zum Sportunterricht vom 17.11.2020).
  Ab Donnerstag, den 17.06.21, gilt folgende Änderung: Auch Musizieren und Singen ist ohne Maske sowohl im Innen- als auch im Außenbereich erlaubt. Allerdings soll hier vorzugsweise der Außenbereich genutzt werden; im Innenbereich soll auf einen im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten möglichst großen Abstand und sehr gute Durchlüftung geachtet werden.
- Nach Unterrichtsschluss verlassen alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich das Schulgelände unter Beachtung der Abstandsregeln und der Maskenpflicht.
- Die Busaufsicht achtet an der Haltestelle bestmöglich auf die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln.
- > Das Betreten des Schulgebäudes durch Eltern ohne Termin und ohne tagesaktuellen negativen Coronatest ist nicht erlaubt. Bitte im Vorfeld einen Termin mit der jeweiligen Lehrkraft vereinbaren und ggf. vorab abklären, ob das Gespräch auch telefonisch stattfinden kann. Bei einem persönlichen Gespräch holt die Lehrkraft holt die Erziehungsberechtigten zur vereinbarten Uhrzeit an der Schultür ab und geleitet sie auch wieder hinaus. (Hinweis: Zu Zwecken der Nachverfolgung bei einem evtl. Infektionsfall werden die Kontaktdaten sowie die Besuchszeit protokolliert und nach vier Wochen vernichtet.)
- > Auch das morgendliche Begleiten der Kinder auf den Schulhof ist nicht gestattet, um Personenansammlungen zu vermeiden.
- Auch für alle Erwachsenen gilt im Schulhaus in den oben beschriebenen Bereichen eine Maskenpflicht!
- > Elternabende o.a. dürfen zurzeit nicht vor Ort stattfinden, sondern sollten digital erfolgen.

# 4. Schulorganisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der o.g. Hygieneund Schutzziele während der Nachmittagsbetreuung

- > Alle FGTS-Mitarbeiter, Lehrer, Hausmeister, etc. müssen sich 2-mal pro Woche selbst testen.
- Die Verpflichtung eine Maske zu tragen, besteht nicht im Unterricht im Klassen- und Unterrichtsraum, nicht im Sportunterricht und nicht im Betreuungsraum. Ebenso besteht auch im Freien, auf dem Schulhof oder dem Schulgelände keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske.
- Für den gesamten schulischen Betrieb sowie für den Betreuungsbetrieb besteht im Schulgebäude, d.h. zum Beispiel vom Betreten des Schulgebäudes bis zum Klassen-, Kurs- oder Betreuungsraum sowie generell in den Fluren, Gängen, Treppenhäusern, im Sanitärbereich, im Verwaltungsbereich und Lehrerzimmer eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS). Statt eines MNS können freiwillig auch Masken des Standards (KN95/N95 oder FFP2 oder höherer vergleichbarer Standards, jeweils ohne Ausatemventil) getragen werden.

- Die Schülerinnen und Schüler müssen eigene MNS mitbringen. Empfehlenswert ist es, wenn Schüler Ersatzmasken in ihrem Ranzen haben.
- > Schülerinnen und Schüler, welche das Angebot der Freiwilligen Ganztagsschule in Anspruch nehmen, werden jahrgangsintern in feste Gruppen eingeteilt und in einem fest zugewiesenen Raum von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der FGTS betreut. Da eine klassenwiese Trennung hier nicht erfolgen kann, wird auf eine blockweise Sitzordnung (z.B. Klasse 1a links an der Wandtafel, Klasse 1b rechts am Fenster) geachtet. Der Mindestabstand von 1,50 m sollte wo möglich eingehalten werden.
- Alle Kinder sind angehalten, die für sie ausgewiesenen Laufwege in die FGTS zu nutzen und sich nach Unterrichtsschluss unverzüglich in ihren zugewiesenen Räumen (jahrgangsweise) einzufinden.

Klassenstufe 1: Klassenraum Hr. Colling oder Musiksaal

Klassenstufe 2a: Klassenraum Fr. Büch Klassenstufe 2b: Klassenraum Fr. Both Klassenstufe 3: Klassenraum Fr. Feld Klassenstufe 4: Klassenraum Fr. Kolling

- Die Hände sind nach dem Betreten des Betreuungsraumes, vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette, nach der Hausaufgabenzeit sowie nach dem freien Spielen im Freien sorgfältig nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/) mit Flüssigseife mindestens 20 Sekunden zu waschen.
- Die Kinder essen nach Unterrichtsschluss zeitversetzt und in blockweiser Sitzordnung im Untergeschoss der Schule zu Mittag (Die Essensausgabe unterliegt dem Hygienekonzept der ABG gGmbH Riegelsberg):

Klassenstufe 1: in der Küche Klassenstufe 2: im Förderraum Klassenstufe 3: Klassenraum Feld Klassenstufe 4: in der Küche

- ➤ Die Kinder der Nachmittagsbetreuung dürfen sich beim Besuch der FGTS am Nachmittag zu den für die jeweilige Gruppe vorgesehenen Freizeiten in den vereinbarten Bereichen klassenweise frei bewegen.
- Um Ansammlungen und Durchmischungen in den sanitären Anlagen zu vermeiden, nutzt auch jede Betreuungsgruppe die ihr fest zugeteilten Toiletten und Waschgelegenheiten. Dort werden ausreichend Seife und Papierhandtücher bereitgestellt.
- Der Betreuungsraum muss mehrmals täglich (nach jeweils ca. 10-15 Minuten) stoßgelüftet werden. Dazu reicht das vollständige Öffnen nicht Kippen von ein bis zwei großen Fenstern für 3 bis 5 Minuten aus. Ein Lüftungsprotokoll ist zu führen und von der jeweiligen Betreuungskraft zu unterzeichnen.
- Für das Nutzen der Turnhalle gelten die Regelungen zum Sportunterricht (siehe Musterhygieneplan + Leitfaden zum Sportunterricht vom 17.11.2020). Auf das Waschen der Hände vor und nach Betreten der Turnhalle ist zu achten!
  (Ab Montag, 14. Juni 2021, entfällt diese Verpflichtung zum Tragen eines MNS auch beim Sportunterricht im Innen- und Außenbereich. Auch im Musikunterricht finden die Reglungen analog anderer gesellschaftlicher Bereiche Anwendung. Aerosolgenerierende Aktivitäten beim gemeinsamen Musizieren wie Singen und das Spielen von Blasinstrumenten sind grundsätzlich zulässig. Dabei soll vorzugsweise der Außenbereich genutzt werden, im Innenbereich soll auf im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten auf Abstand und sehr gute Durchlüftung geachtet werden. Das Ablegen des MNS ist dabei zulässig, wenn es zum Musizieren erforderlich ist.)

- Erziehungsberechtigte, die ihr Kind vor Beginn der Hausaufgabenzeit abholen möchten, sollen bitte der Nachmittagsbetreuung am Vortag oder per Telefon darüber Bescheid geben.
- ➤ Bei Schülerinnen und Schüler, welche das Angebot bis 15.00 Uhr oder 17.00 Uhr in Anspruch nehmen und abgeholt werden, wird wie folgt vorgegangen: Erziehungsberechtigte sollen bitte in der Nachmittagsbetreuung klingeln und vor der Tür warten. Das entsprechende Kind wird dann zur Eingangstür gebracht.
- ➤ Aus den o.g. Hygienemaßnahmen dürfen keine Geschwisterkinder im Nachmittagsbereich mit den Betreuungskindern spielen. → Zusätzliche Kontakte sollen unbedingt vermieden werden.
- ➤ Das Betreten der Räumlichkeiten der FGTS durch Eltern ohne Termin und ohne tagesaktuellen negativen Coronatest ist nicht erlaubt. Bitte bei Bedarf im Vorfeld einen Termin vereinbaren. (Hinweis: Zu Zwecken der Nachverfolgung bei einem evtl. Infektionsfall werden die Kontaktdaten sowie die Besuchszeit protokolliert und nach vier Wochen vernichtet.)
- > Auch für alle Erwachsenen gilt im Schulhaus in den oben aufgeführten Bereichen eine Maskenpflicht!

#### Anmerkung zur Frühbetreuung:

Aufgrund der geringen Anzahl von Schülerinnen und Schülern, welche die Frühbetreuung in Anspruch nehmen, werden diese gemeinsam - ggf. auch jahrgangsübergreifend - von einer Mitarbeiterin der FGTS betreut. In diesem Fall wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. der Betreuungsperson gelegt.

GRUNDSÄTZLICH GILT: ALLE IN DER SCHULE TÄTIGEN PERSONEN, ALLE SCHÜLER\*INNEN SOWIE ALLE PERSONEN, DIE DIE SCHULE AUFSUCHEN, UNTERLIEGEN DEM HYGIENEPLAN. SIE SIND GEHALTEN, DIE HYGIENEHINWEISE SORGFÄLTIG ZU BEACHTEN UND ZWINGEND EINZUHALTEN!!!

## 5. Tipps zur richtigen Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Die medizinische Maske wird auch als OP-Maske, chirurgische Maske, oder Mund-Nasen-Schutz (MNS) bezeichnet. Sie dient vor allem dem Fremdschutz, indem sie andere vor Tropfen in der Ausatemluft der tragenden Person schützt. Die Abgabe von Tröpfchen und Spritzern beim Sprechen, Husten oder Niesen wird reduziert. Medizinische Masken sind nach EN 14683, einer Norm für Medizinprodukte durch den Hersteller geprüft.

- Auch beim Tragen eines MNS muss der Mindestabstand immer eingehalten werden.
- Der MNS muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.
- Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme des MNS unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.
- > Der Mundschutz sollte so aufgehängt werden, dass er nichts berührt und gut trocknen kann (z.B. an Tischhaken).
- Der MNS sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung.
- Masken können bei mechanischer Unversehrtheit und nach einer entsprechenden Trocknungsphase mehrfach verwendet werden.

- Nach dem Absetzen der Maske soll diese trocken an der Luft aufbewahrt (nicht in geschlossenen Behältern!) und zwischengelagert werden, sodass Kontaminationen der Innenseite des MNS vermieden werden.
- Ein MNS darf mit NIEMANDEM geteilt werden, daher ist die gebrauchte Maske bzw. der gebrauchte MNS eindeutig einer Person zuzuordnen, um ein Tragen durch andere Personen aus-zuschließen (z.B. Markieren der Masken am Halteband).

#### 6. Lüftungskonzept

Durch Lüften können möglicherweise in der Luft vorhandene Viren aus Innenräumen abtransportiert und ausreichend Frischluftzufuhr zugeführt werden, sodass sich die Raumluftqualität erheblich verbessert. Dies gilt insbesondere auch im Herbst / Winter.

- ➤ Die Klassenräume müssen mehrmals täglich (in jeder Unterrichtsstunde nach ca. 10-15 Minuten) stoßgelüftet werden. Dazu reicht das vollständige Öffnen nicht Kippen von ein bis zwei großen Fenstern für 3 bis 5 Minuten aus. Ein Lüftungsprotokoll ist zu führen und von der Lehrkraft zu unterschreiben.
- ➤ In den Pausen, wenn keine Schüler mehr in den Klassenräumen sind, kann eine Querlüftung über gegenüberliegende Fenster / Türen in nur wenigen Minuten eine ausreichende Frischluftzufuhr erreicht werden. Dabei sollen in den Klassenräumen die Türen und möglichst alle Fenster geöffnet werden.
- In der Turnhalle sind alle Fenster, die gekippt werden können, immer zu kippen. Zusätzlich ist die Haupteingangstür zur Turnhalle (sowohl von außen als auch von innen) immer offen zu halten, sodass hierdurch ein regelmäßiger Luftaustausch stattfinden kann. In den Umkleiden sind die Oberlichter ebenfalls immer geöffnet.
- Auch im Nachmittagsbereich müssen die Betreuungsräume mehrmals täglich (nach jeweils ca. 10-15 Minuten) stoßgelüftet werden. Dazu reicht das vollständige Öffnen nicht Kippen von ein bis zwei großen Fenstern für 3 bis 5 Minuten aus. Ein Lüftungsprotokoll ist zu führen und von der Betreuungskraft zu unterschreiben.
- > Im Verwaltungsbereich und im Lehrerzimmer muss ebenfalls mehrmals stoßgelüftet werden.
- > Grundsätzlich sollte dauerhaftes Offenstehen oder Durchzug in Räumen vermieden werden.
- > Beim Öffnen der Fenster in den Räumen und während der Pausen muss die Aufsichtspflicht beachtet werden

Das Lüftungskonzept wurde so dem Schulträger zur Prüfung übergeben.